Archiv des Völkerrechts

Archiv des Völkerrechts

Herausgegeben von
Sigrid Boysen · Markus Tobias Kotzur
Robert Uerpmann-Wittzack

Ulrich Hufeld
25 Jahre wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt

Otto Luchterhandt
Die Vereinbarungen von Minsk über den Konflikt in der Ostukraine (Donbass) aus völkerrechtlicher Sicht

Andrea de Guttry
The 2018 Agreement on Peace between Ethiopia and Eritrea and its Implementation
A Legal Analysis

AVR 57 (2019) 383–506

Band 57 Heft 4 Dezember 2019

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2019

Archiv des Völkerrechts

57. Band (2019)
Zitierweise: AVR

Herausgegeben von Professorin Dr. *Sigrid Boysen*, Professor Dr. *Markus Tobias Kotzur* und Professor Dr. *Robert Uerpmann-Wittzack*

In Verbindung mit Professor Dr. *Thomas Bruha*; Professor Dr. Dr. h.c. (Univ. Athen) Dr. h.c. (Univ. Istanbul) *Philip Kunig*; Dr. *Walter Rudolf*, Membre de l'Institut de Droit International; Professor Dr. Dr. h.c. rer. publ. (Univ. St. Gallen) *Daniel Thürer*, Membre de l'Institut de Droit International.

Ständige Mitarbeiter: Professor Dr. *Wolfgang Benedek,* Graz; Professor Dr. h.c. *Jochen A. Frowein,* Membre de l'Institut de Droit International, Heidelberg; Professor Dr. *Peter Hilpold,* Innsbruck; Professor Dr. *Knut Ipsen*, Bochum; Professor Dr. *Zdzisław Kędzia*, Genf; Professor Dr. *Paolo Picone*, Rom.

Wiss. Mitarbeiterin der Redaktion: *Charlotte Schneeberger*

Manuskripte und redaktionelle Anfragen werden an die Adresse der geschäftsführenden Herausgeberin erbeten (Prof. Dr. Sigrid Boysen [V.i.S.d.P.], Helmut-Schmidt-Universität, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg), per E-Mail an avr@hsu-hh.de. Besprechungsanfragen, Besprechungsexemplare und geschäftliche Mitteilungen an den Verlag.

Hinweise für Autoren: Informationen zur Manuskripteinreichung, den dabei zu übertragenden und den beim Autor verbleibenden Rechten sowie formale Hinweise zur Manuskriptgestaltung finden Sie unter *www.mohrsiebeck.com/avr* in der Rubrik „Manuskripte".

Erscheinungsweise: Pro Jahr erscheint ein Band zu je vier Heften.

Abonnements: Informationen zu Abonnements finden Sie unter *www.mohrsiebeck.com/avr* in der Rubrik „Abonnement". Bei Fragen zum Bezug der Zeitschrift wenden Sie sich bitte an *journals@mohrsiebeck.com*.

Onlinezugang: Im Abonnement für Institutionen und Privatpersonen ist der freie Zugang zum Online-Volltext auf der Verlagswebsite enthalten. Nähere Informationen zur Registrierung und den besonderen Anforderungen für institutionelle Nutzer finden Sie unter: *www.mohrsiebeck.com/elektronische-publikationen*.

© 2019 Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Tübingen. Die Zeitschrift einschließlich aller ihrer Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung und Verbreitung in gedruckter oder elektronischer Form, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie die Übersetzung. Anfragen hierzu richten Sie bitte an *rights@mohrsiebeck.com*.

Verlag: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Postfach 2040, 72010 Tübingen, www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Anzeigenservice: Tilman Gaebler, Postfach 113, 72403 Bisingen, *tilman.gaebler@t-online.de. V.i.S.d.P.*: Ursula Schwenzer im Verlag, *schwenzer@mohrsiebeck.com*.

Satz: Computersatz Staiger, Rottenburg/N. Druck: Müller + Bass, Tübingen.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier.

Printed in Germany.

ISSN 0003-892X (Gedruckte Ausgabe) ISSN 1868-7121 (Online-Ausgabe)

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2019

Archiv des Völkerrechts
57. Band · 4. Heft

Inhalt dieses Heftes

Abhandlungen

Ulrich Hufeld: 25 Jahre wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt 383

Otto Luchterhandt: Die Vereinbarungen von Minsk über den Konflikt in der Ostukraine (Donbass) aus völkerrechtlicher Sicht . . . 428

Andrea de Guttry: The 2018 Agreement on Peace between Ethiopia and Eritrea and its Implementation. A Legal Analysis 466

Besprechungen

Alexander G. Flierl: Diplomatenrecht als Soft Power des Heiligen Stuhls. Rolle und Einfluss der Apostolischen Nuntien als Doyens, Baden-Baden, Tectum Verlag, 2018, 278 S.
Referent: *Claas Friedrich Germelmann* 497

Romain Le Bœuf: Le traité de paix. Contribution à l'étude juridique du règlement conventionnel des différends internationaux, Paris, Editions A. Pedone, 2018, 757 S.
Referent: *Robert Uerpmann-Wittzack* 500

Rémi Bachand: Les subalternes et le droit international, Paris, Editions A. Pedone, 2018, 255 S.
Referent: *Felix Würkert* 503

AVR 57 – DOI 10.1628/avr-2019-0025
ISSN 0003-892X © Mohr Siebeck 2019

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2019

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2019

stärker von professioneller wissenschaftlicher Distanz geprägt sein können. Hier wie auch bei der oft mangelnden Lösung von den vorhandenen Untersuchungen mag der Umstand durchscheinen, dass es sich um ein wissenschaftliches Erstlingswerk handelt. Was die Arbeit aber in jedem Falle deutlich werden lässt, ist der Umstand, dass abseits seiner rechtlichen Sonderstellung die aktive und vielfältige Gesandtschaftspolitik des Heiligen Stuhls wesentlich zu seiner besonderen Position in der internationalen Gemeinschaft beiträgt und sein verhältnismäßig bedeutsames Gewicht in der internationalen Politik begründet. Dies gilt auch noch knapp 150 Jahre seit dem Untergang des Kirchenstaates und 90 Jahre nach Abschluss der Lateranverträge.

Claas Friedrich Germelmann

Romain Le Bœuf: Le traité de paix. Contribution à l'étude juridique du règlement conventionnel des différends internationaux, Paris, Editions A. Pedone, 2018, 757 S.

Am 28. Juni 2019 jährte sich die Unterzeichnung des Friedensvertrags von Versailles zum hundertsten Mal. Die Deutsche und die Französische Gesellschaft für Internationales Recht haben dies zum Anlass genommen, ihre gemeinsame Zweijahrestagung Ende 2018 in Straßburg diesem Vertragswerk zu widmen, das von deutschen Zeitgenossen vielfach als Diktat empfunden worden war. Dabei zeigte sich, dass die einstige deutsche Verbitterung gar nicht so sehr allein darauf zurückzuführen war, dass der Vertrag mit seinen für Deutschland harten Regeln ohne deutsche Beteiligung ausgehandelt worden war. Entscheidend war vielmehr, dass die 14 Punkte *Woodrow Wilsons* und sein Postulat eines Selbstbestimmungsrechts der Völker, auf deren Grundlage Deutschland am 11. November 1918 die Waffen gestreckt hatte, in Versailles in wesentlichen Teilen keine Rolle mehr spielten. Außerdem hat die Straßburger Tagung deutlich gemacht, wie sehr die Idee des Friedens durch Recht, die den Aufbau einer neuen Ordnung nach dem Zweiten Weltkrieg geprägt hat, bereits 1918/19 angelegt gewesen war.

Praktisch zeitgleich zur Straßburger Tagung und pünktlich zum Jahrestag hat der französische Völkerrechtler *Romain Le Bœuf*, mittlerweile Professor in Aix-en-Provence, seine grundlegende Dissertation zum Friedensvertrag veröffentlicht. Dabei verengt *Le Bœuf* seinen Blick nicht auf Versailles und ihn interessiert auch nicht so sehr die Epochenwende, die dieser Vertrag markiert. Vielmehr behandelt er den Friedensvertrag an sich und blickt vor allem auf die Kontinuität des Instruments im klassischen und modernen Völkerrecht. Für seine Studie hat er rund 200 Friedensverträge ausgewertet (S. 53–57). Den Anfang macht der Vertrag von Münster, der 1648 das klassische Völkerrecht begründete. Als jüngster Vertrag wird das Abkommen von Algier betrachtet, das 2000 den Krieg zwischen Äthiopien und Eritrea beendete. Auf dieser empirisch-historischen Grundlage entwickelt *Le Bœuf* ein dogmatisches Werk, das um die Frage kreist, wie sich die Leitideen der Freiheit und der Gleichheit, die das Vertragsrecht prägen, mit dem Zwang vertragen, dem sich ein besiegter Staat ausgesetzt sieht, Vertragsklauseln zu akzeptieren, die ihm einseitig Nachteile aufbürden.

Eine erste Antwort gibt der empirische Befund: Die Ungleichheit und Unfreiheit des Friedensvertrages werde in der Literatur überschätzt. Regelmäßig werde kein besonderer Druck auf den unterlegenen Staat oder gar einzelne seiner Repräsentanten ausgeübt (S. 290 ff.) und die meisten Friedensverträge zeichneten sich auch nicht durch ein besonderes Ungleichgewicht der vertraglichen Verpflichtun-

AVR 57, 500–502 – DOI 10.1628/avr-2019-0030
ISSN 0003-892X © Mohr Siebeck 2019

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2019

gen aus (S. 379 ff.). Das Ergebnis leuchtet ohne Weiteres ein, wenn man bedenkt, dass die meisten Friedensverträge geschlossen werden, weil eine Fortführung des Kampfes inopportun erscheint, bevor eine Partei jede Möglichkeit zur militärischen Gegenwehr verloren hätte.

Der empirische Befund dient *Le Bœuf* als Einstieg in eine viel tiefer gehende dogmatische Analyse. Dazu wendet er sich im ersten Teil seiner dreiteiligen Arbeit dem Inhalt und den Motiven von Friedensverträgen zu. Auch wenn sich die Regelungen eines Friedensvertrages grob danach kategorisieren lassen, ob sie retrospektiv der Beendigung des Krieges oder prospektiv der Organisation des zukünftigen Friedens dienen, findet *Le Bœuf* in den analysierten Verträgen eine große Vielzahl unterschiedlicher Bestimmungen (S. 73 ff.). Dagegen erkennt er in den Verträgen zwei immer wiederkehrende Grundmotive. An erster Stelle steht die Gewährleistung von Sicherheit im Sinne der Verhütung weiterer bewaffneter Auseinandersetzungen (S. 195 ff.). Dieses Motiv scheint ihm allerdings zu unbestimmt, als dass sich daraus konkrete Vertragsinhalte deduzieren ließen. Das zweite Motiv sieht er im Rückgriff auf Grundgedanken der Staatenverantwortlichkeit (S. 223 ff.). Hier weist er freilich darauf hin, dass das Recht der Staatenverantwortlichkeit in der Form, wie es nun in den ILC-Artikeln von 2001 niedergelegt sei, relativ jungen Datums sei. Er operiert vielmehr mit allgemeineren Grundgedanken der staatlichen Verantwortung, die er in den Bestimmungen der von ihm analysierten Verträge als Motive wiederfindet. So rekonstruiert er den Gehalt von Friedensverträgen im Lichte der Staatenverantwortlichkeit und bringt beispielsweise die Forderung der französischen Krone in den Friedensverhandlungen von Münster, bestimmte Gebietsabtretungen als Genugtuung zu erhalten, in Verbindung mit der Genugtuung als Folge der Staatenverantwortung nach Art. 34 und 37 der ILC-Artikel (S. 262, 264). Dabei geht es ihm nicht darum, nachzuprüfen, ob die französische Krone aufgrund bestimmter Ereignisse tatsächlich einen Anspruch auf Genugtuung hatte. Wichtig ist ihm der Nachweis, dass die Parteien in den Grundkategorien der Staatenverantwortlichkeit dachten.

Der zweite Teil hat die Unfreiheit und die Ungleichheit von Friedensverträgen zum Gegenstand, die die Vertragsqualität oder jedenfalls die Gültigkeit als Vertrag in Frage stellen könnten. Hier arbeitet *Le Bœuf* nicht nur, wie bereits erwähnt, heraus, dass das tatsächliche Maß von Zwang und Ungleichheit vielfach überschätzt werde. Vielmehr legt er auch dar, in welch geringem Maß Zwang und Ungleichheit den Vertragscharakter oder die Wirksamkeit eines Vertrages in Frage zu stellen vermögen. Art. 52 Wiener Vertragskonvention (WVK), wonach ein Vertrag nichtig ist, wenn sein Abschluss durch eine UN-Charta-widrige Androhung oder Anwendung von Gewalt herbeigeführt wurde, erscheint insofern als Fremdkörper. *Le Bœuf* ordnet die Vorschrift folgerichtig nicht dem Vertragsrecht zu, sondern er sieht darin die Sanktion für einen Verstoß gegen das Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta (S. 355–357). Die Vorschrift gehört damit in der Sache zum Recht der Staatenverantwortlichkeit.

Im dritten Teil seiner Arbeit unternimmt *Le Bœuf* eine dogmatische Neukonzeption des Friedensvertrages, indem er ihn nicht mehr allein als vertragsrechtliches Instrument begreift, sondern in Beziehung setzt zum Recht der internationalen Streitbeilegung, zum Recht der Staatenverantwortlichkeit und zum Recht der kollektiven Sicherheit. Am eindrucksvollsten ist die Verknüpfung mit Streitbeilegung und Staatenverantwortlichkeit: Der Friedensvertrag sei kein Austauschvertrag, in dem die Parteien ihre Beziehungen frei gestalten würden. Vielmehr handele es sich um einen Vergleichsvertrag im rechtstechnischen Sinn der §§ 779 BGB, 55 VwVfG bzw. der entsprechenden Vorschriften des französischen Code Civil (S. 475 ff.). Der Friedensschluss müsse einen doppelten Streit beenden, näm-

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2019

lich den Streit, der den Krieg ausgelöst habe, und den Streit über die Kriegsfolgen (S. 496 ff.). Die zu regelnden Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien seien durch das Recht der Staatenverantwortlichkeit vorgeprägt und der Friedensvertrag konkretisiere die entsprechenden Verpflichtungen. Diese Vorprägung relativiere die Freiheit und Gleichheit der Vertragsparteien. So sehr das gedankliche Modell überzeugt, liefert es allerdings keine Antwort auf die Frage, ob ein konkreter Friedensvertrag die ohnehin bestehende Verantwortlichkeit der Parteien sachgerecht konkretisiert und welche Rechtsfolgen eklatante Abweichungen haben könnten.

Schließlich untersucht *Le Bœuf*, ob das Vertragsmodell, das der Verwirklichung der individuellen Interessen der Vertragsparteien dient, dem Grundgedanken der kollektiven Sicherheit widerspricht, der die Nachkriegsordnung prägt. Er arbeitet heraus, dass auch ein Vertrag den Interessen der internationalen Gemeinschaft als solcher dienen könne. Sicherstellen lässt sich dies namentlich durch die Beteiligung von Drittstaaten, wie dies vom Ancien Régime bis hin zum Rahmenabkommen von Dayton immer wieder geschehen sei (S. 619 ff.).

Wie der *Verfasser* das Vertragsrecht mit anderen Gebieten des Völkerrechts verknüpft, weist über den konkreten Gegenstand des Friedensvertrages hinaus. In dem Maße, wie sich etwa nachbarrechtliche Verträge auf allgemeine Grundsätze des völkerrechtlichen Nachbarrechts zurückführen lassen, wird man sie mit *Le Bœuf* ebenfalls als Vergleichsverträge betrachten können. Der *Autor* hat damit letztlich ein Werk zur Relativität des Völkervertragsrechts insgesamt vorgelegt.

Als typisch französische Dissertation atmet das Gedankengebäude, das *Le Bœuf* entwirft, bis in die Unterabschnitte hinein die Strenge kartesischer Dialektik. Zentral ist der scheinbare Widerspruch zwischen vertraglicher Freiheit und Gleichheit einerseits sowie der Zwangssituation des Friedensvertragsschlusses und der Ungleichheit seiner Regelungen andererseits. Aufgelöst wird dieser Widerspruch in der Synthese des dritten Teils, die den Friedensvertrag als Konkretisierung von Rechtsbeziehungen versteht, die nach dem Recht der Staatenverantwortlichkeit ohnehin vorgegeben sind. Dass sich damit nicht alles erklären lässt, erkennt der *Verfasser* selbst. So heißt es auf S. 543, dass jede Konstruktion, die ein Problem im neuen Licht erscheinen lasse, neue Schatten mit sich bringe. Sein Werk ist dennoch wertvoll, weil es das klassische voluntaristische Konzept des Vertrages als Instrument zur freien Gestaltung der wechselseitigen Rechtsbeziehungen relativiert und das Vertragsrecht in Beziehung setzt zu anderen Rechtsbereichen wie Staatenverantwortlichkeit, Streitbeilegung und kollektiver Sicherheit. Dies hat indessen keine unmittelbaren Auswirkungen für die Bewertung konkreter Friedensverträge: Weder ergibt sich ein präziser Maßstab, wann ein konkreter Vertrag als ungerecht oder unfair zu gelten hätte, noch lassen sich jenseits des Nichtigkeitsgrundes des Art. 52 WVK konkrete Rechtsfolgen daraus ableiten. Freilich erscheint der Vertrag von Versailles, der 2019 hundert Jahre alt geworden ist, für den *Verfasser* nicht als Bestätigung der Regel, sondern als Extrem (S. 410–412). So bleiben eine Studie, die Vorurteile zum Friedensvertrag revidiert, und ein brillantes Gedankengebäude, das Zusammenhänge erschließt und das den Friedensvertrag als taugliches Instrument auch für die Gegenwart rehabilitiert.

Robert Uerpmann-Wittzack

Digitale Kopie – nur zur privaten Nutzung durch den Autor/die Autorin – © Mohr Siebeck 2019